

# Lesefassung

## SATZUNG

### über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Hanstedt (Straßenreinigungssatzung)

#### § 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hanstedt“ geregelt.

#### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung  
der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,  
der Geh- und Radwege,  
der Parkspuren,  
der Grün-, Trenn, Seiten- und Sicherheitsstreifen,  
der Gossen und  
der Straßenräume mit niveaugleichem Fußgängerbereich  
übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Hanstedt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Hanstedt ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Hanstedt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

- (6) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

### § 3

#### **Übertragung der Winterwartung (Winterdienst) auf die Anlieger**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Beseitigung von Schnee und Eis auf
- den Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
  - den Fußgängerüberwegen bis zur Fahrbahnmitte,
  - den Rad- und Gehwegen,
  - den Gossen,
  - den Parkspuren und
  - den Straßenräumen mit niveaugleichem Fußgängerbereich
- übertragen.
- (2) Von den Eigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.  
Von der Pflicht der Winterwartung sind ferner ausgenommen:
- gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr
  - amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Bushaltestellen (Haltebuchten) des Personennah- und Schulverkehrs, jeweils in der Lage der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in einer Länge von 10m
- (3) Die Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (4) Die Winterwartung obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, einer Schutzmauer, einer Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 41 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle des Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Winterwartung wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Hanstedt nicht selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gilt § 2 Abs. 1 bis 4 wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Hanstedt ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Hanstedt verpflichtet ist, obliegt ihr die Winterwartung als öffentliche Aufgabe.

#### **§ 4**

### **Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Samtgemeinde Hanstedt kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es die Straßenreinigung erfordert.

#### **§ 5**

### **Übernahme der Reinigungspflicht**

Hat für die Reinigungsverpflichteten mit Zustimmung der Samtgemeinde Hanstedt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird; sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde Hanstedt von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstücks wohnen.

#### **Hinweis:**

#### **Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:**

Ursprungsfassung: 27.06.1989

1. Änderung 28.09.2010

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Hanstedt vom 27.06.1989**

Straßen in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung auf den Fahrbahnen befreit sind:

#### **Hanstedt:**

Alte Schulstraße

Am Sportplatz von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3

Am Steinberg von Einmündung Bei der Kirche bis Einmündung Fritz-Reuter-Straße

Auepark

Bei der Kirche (u.a. K 46)

Bergstraße

Buchholzer Straße (K 55)

Freudenthalweg

Friedhofsweg

Fritz-Reuter-Straße

Harburger Straße (L 213)

Lindenallee von Einmündung K 46 bis Einmündung Freudenthalweg

Mühlenweg von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3

Oderstraße von Einmündung Toppenstedter Weg bis zur 1. Fahrbahneinengung

Ollsener Straße (K 46)

Rathausstraße (K 46)

Schloßstraße von Einmündung K46 bis Einmündung Friedhofsweg

Soltauer Straße (L 213)

Theodor-Storm-Straße von Einmündung Freudenthalweg bis Wendeplatz

Vor dem Bruch

Winsener Straße (L 213, L 215)

#### **Nindorf:**

Buursod (nur L 216)

Im Auetal

Rotdornstraße (L 213)

#### **Ollsen:**

Am Hamberg von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof

Am Naturschutzpark (K 46)

Forstweg von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof

Ponyhof

#### **Quarrendorf:**

An der Schule von Einmündung L 215 bis Einmündung Zur Aue

Dorfstraße (L 215)

Flütenkamp

Franz-Barca-Weg

Heisterberg von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3

#### **Schierhorn:**

Hainbuschenberg (K 67)

Hofkoppeln von Einmündung Niedersachsenstraße bis Abzweig zum Schützenhaus  
und von Einmündung K 55 bis einschließlich Hausnummer 24  
Kiewitt von Einmündung K 67 bis einschließlich Hausnummer 12  
Niedersachsenstraße  
Seevestraße  
Royberg (K 73)  
Schierhorner Allee (K 55)

**Asendorf:**

Am Krähenberg 1-6  
Am Mühlenberg von Einmündung Eichenstraße bis einschließlich Hausnummer 16  
ohne Abzweig zwischen Hausnummern 2 und 10  
Eichenstraße von Einmündung Hinnerkstraße bis Zum Auetal  
Föhrenweg  
Hanstedter Straße (L 213)  
Heidewinkel von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg  
Hinnerkstraße ohne östlichen Verbindungsweg  
Im Heidewinkel von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg  
Jesteburger Straße (L 213)  
Schulstraße (K 60)  
Schützenstraße  
Zum Auetal

**Dierkshausen:**

Asendorfer Straße (K 60)  
Hauptstraße (K 55)  
Schierhorner Straße (K 55)

**Marxen:**

Bredenweg  
Hauptstraße (K 10)  
Hauptstraße Abzweig in Richtung Osten (Gewerbegebiet)  
Kamp  
Lindenallee  
Moorburg  
Zum Süldsberg von Einmündung Bredenweg bis einschließlich Friedhof  
Bredenweg

**Brackel:**

Alter Schulplatz  
Bahnhofsstraße (L 215)  
Büntestraße von Einmündung L 215 bis Einmündung Alter Schulplatz  
Dorfstraße  
Fischteichweg von Einmündung L 215 bis Schulstraße  
Gartenstraße  
Hanstedter Straße (L 215)  
Hauptstraße (L 215) und (K 22)  
Landstraße (L 215)  
Marxener Straße  
Moorstraße  
Rehrstraße

Schmalenfelder Straße (K 59)  
Schulstraße  
Thieshoper Straße (L 215) und Gewerbegebiet  
Vor dem Haßel

**Thieshope:**

Im Herrenkaben (L 215)  
Thieshoper Hörsten von Einmündung Thieshoper Jägerberg bis Feuerwehr  
Thieshoper Jägerberg  
Thieshoper Post (K 6)

**Egestorf:**

Alte Dorfstraße (L 212)  
Bauernworth von Einmündung L 212 bis einschließlich Hausnummer 3  
Buswendeschleife Grundschule Egestorf  
Garlstorfer Straße (L 212)  
Ginsterweg  
Hauskoppelweg von Einmündung Hinter der Kirche bis einschließlich Hausnummer 7  
Hinter der Kirche  
In den Fuhren bis auf südlicher Abzweig  
Lübberstedter Straße (K 5)  
Schätzendorfer Straße (L 213)

**Evendorf:**

Evendorf Dorfstraße (L 212)  
Evendorf Osterfeld (K 36)  
Evendorf Schwindeweg von Einmündung L 212 bis Einmündung Evendorf Wiedsal  
Evendorf Soldbarg (K 36)  
Evendorf Wiedsal von Einmündung Evendorf Schwindeweg bis einschließlich Friedhof

**Schätzendorf:**

Im Schätzendorfe (L 213)

**Sahrendorf:**

Im Sahrendorf (K 27)  
Zum Dorfpark bis einschließlich Friedhof  
Zur Sudermühle von Einmündung K 27 bis Einmündung Zum Dorfpark

**Döhle:**

Dorfstraße von Einmündung K 36 bis Einmündung Hörpeler Weg  
Hörpeler Weg

**Undeloh:**

Heimbucher Straße von Einmündung Wilseder Straße bis einschließlich Friedhof  
Radenbachweg von Einmündung K 27 bis einschließlich Wasserwerk  
Wilseder Straße  
Zur Dorfeiche (K 27)